



REITCLUB SCHWALBACH e.V.

Reitclub Schwalbach e.V., Sossenheimer Weg 42, 65824 Schwalbach



SATZUNG

Stand: Mai 2014

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der am 30. Januar 1972 gegründete Verein führt den Namen „Reitclub Schwalbach“ und hat seinen Sitz in 65824 Schwalbach am Taunus.

Der Reitclub Schwalbach e.V. mit Sitz in Schwalbach am Taunus ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Königstein) eingetragen.

Der Verein ist über den Sportkreis Main Taunus Mitglied im Landessportbund Hessen und über den Kreisreiterbund Wiesbaden-Main-Taunus im Hessischen Reit- und Fahrverband und damit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN, Sitz Warendorf).

§ 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Pferdesports auf breiter Basis sowie die reiterliche Ausbildung und Fortbildung seiner Mitglieder, dies alles nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte.

- Reitsportliche Veranstaltungen durchzuführen, an solchen teilzunehmen und sie zu unterstützen.
- Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports.
- Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Stadt Schwalbach und im Kreisreiterverband.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 4 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- **Aktive Mitglieder**
Sie nehmen aktiv an den Vereinsaktivitäten auch im Sinne des § 2 der Satzung teil. Sie nutzen aktiv die vom Verein angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppeln u.a.). Hierfür haben sie einen entsprechenden Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
- **Passive Mitglieder**
Sie nehmen nicht aktiv an den Vereinsaktivitäten teil. Sie nutzen die vom Verein angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppeln u.a.) nicht. Sie unterstützen den Verein durch Entrichtung des entsprechenden Mitgliedbeitrages. Sie haben kein Stimmrecht.
- **Ehrenmitglieder**
Sie können dem Verein als aktives oder aber auch als passives Mitglied angehörig sein. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Vereinsjugend:

Die Vereinsjugend besteht aus allen Mitgliedern bis unter sechzehn Jahren. Ihre Belange werden durch den Jugendwart vertreten.

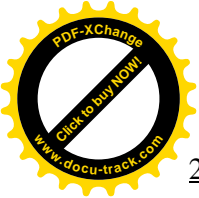
1. Erwerb und Annahme der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern, die den Reitclub und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Mitglieder verpflichten sich:

- Die Satzung des Vereins einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- Durch tatkräftige Mitarbeit, durch Arbeitsdienste (Arbeitsdienstregelung s. Anlage 2 der Satzung), die Vereinsbestrebungen zu unterstützen.
- bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich und fair die Richtlinien der FN und der zuständigen Landeskommission zu beachten.
- Die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten und zu befolgen. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere Tierquälereien, gelten als grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen und begründen den Ausschluss aus dem Verein.
- Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung einzuhalten. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregelungen (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen oder Teilnahmesperren geahndet werden.



2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- Gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- Seiner Beitragspflicht trotz Mahnungen länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliedsversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die jeweiligen Mitglieder des Reitclubs werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind in der Gebührenordnung des Reitclubs dokumentiert (Anlage 1 der Satzung). Für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge besteht eine Bringschuld. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge sind innerhalb des ersten Jahresquartals im Voraus zu zahlen, bei neu eintretenden Mitgliedern mit der Aufnahme in den Reitclub zur Zahlung fällig.

Bei Eintritt nach dem 2. Quartal in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag nur zur Hälfte fällig, die Aufnahmegebühr bleibt davon unberührt.

Beitragsrückstände können gerichtlich beigetrieben werden, wenn bis zur gesetzten Frist die Zahlung nicht einging.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung;
2. den Vorstand, bestehend aus:
 - a.) geschäftsführenden Vorstand.
 - b.) erweiterten Vorstand.



§ 7 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender),
- Kassenwart.

Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Reitclub wird jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- Vergnügungsausschuss

Wahlfähig sind nur aktive Mitglieder > 18 Jahre.

Aufgaben des Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand verfügt über die Mittel des Vereins.

Der 1. Vorsitzende oder ein von Ihm bestimmtes Vorstandsmitglied hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

Die Wahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgen in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist - wenn kein Widerspruch erfolgt - durch Zurf (offene Wahl) zulässig. Falls ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der ersten Hälfte seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Falls ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der zweiten Hälfte seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz bestellen. Bei unterjähriger Nachwahl ist die Amtszeit zeitlich begrenzt bis zur nächsten Vorstandswahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Ämter des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden ehrenamtlich geführt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Reitclubs. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor Ihrer Tätigkeit dem Grunde nach, in Abstimmung mit dem Kassenwart, genehmigt sein.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.



§ 8 Mitgliederversammlung

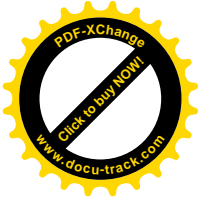
Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die nicht durch Gesetz oder dieser Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind insbesondere:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Jahresrechnung.
- 2) Entlastung des Vorstandes.
- 3) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes; Vorhaben; Veranstaltungen; etc.
- 4) Wahl des Vorstandes und bis zu drei Rechnungsprüfern.
- 5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträgen.
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

EINBERUFUNG – VORSITZ – DURCHFÜHRUNG:

- 1) Einmal im Jahr, im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen vier Wochen liegen.
- 3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4) Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 7) Jugendliche unter 16 Jahre haben kein Stimmrecht.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.



§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, bei Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und Ehrenmitgliedern nach dem Stand des Einberufungstages.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung unter Angabe des Zweckes und Mitteilung des ergebnislosen Verlaufes der ersten Sitzung einberaumt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist namentlich vorzunehmen und entsprechend zu protokollieren.

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird etwa vorhandenes Vermögen des Vereins an eine Tierschutzorganisation, zuvor durch den Vorstand im Wege der Beschlussfassung bestimmt, für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins verbleibt der 1.Vorsitzende oder sein Stellvertreter als Liquidator im Amt.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden, Verluste oder Unfälle, die auf dem Reiterhof Henninger durch Miet-, Privat- oder Drittpferde entstehen. Der Verein und dessen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) haften ferner nicht für Schäden, die gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung einzugehen. Es wird bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder des Vereins gegen Unfälle, die sie im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Sportbund abgeschlossenen Globalversicherung begrenzt versichert sind. Darüber hinaus wird dem(n) Reiter(innen) der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung oder mit der Tätigkeit des Reitclubs entstehen, ist Königstein/Ts.



§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geb.-Datum, Telefon- und Faxnummern, Emailadressen, u.a.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Landessportbund Hessen muss der Reitclub die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Funktion, u.a.) an den Verband weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am



Anlage 1

Gebührenordnung - Beitragsregelung

Aufnahmegebühr 100,- €

Die Aufnahmegebühr fällt für jede neue Mitgliedschaft einmalig an.

Aktive Mitglieder:

Durch Entrichtung der Mitgliedsbeiträge sind aktive Mitglieder berechtigt, die von dem Verein angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppel u.a.) uneingeschränkt kostenfrei zu nutzen!

Einzelbeitrag Erwachsene 90,- €

Familienbeitrag 130,- €

Kinder, Studenten (bis max. 27 Jahre – Nachweis erforderlich) 50,- €

Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit!

Passive Mitglieder:

Einzelbeitrag Erwachsene 45,- €

Familienbeitrag 65,- €

Kinder, Studenten (bis max. 27 Jahre – Nachweis erforderlich) 25,- €

Familien mit aktiven und passiven Mitgliedern zahlen den Familienbeitrag für aktive Mitglieder!

Nicht-Mitglieder

Nicht-Mitglieder des Vereins, welche die angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppel u.a.) ebenfalls nutzen wollen, haben eine jährliche Nutzungsgebühr an den Verein zu richten. Diese Nutzungsgebühr fällt je Pferd an.

Nutzungsgebühr 180,- €

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am



Anlage 2

Arbeitsdienstregelung

Aktive Mitglieder:

Ein jedes Mitglied verpflichtet sich, durch seine tatkräftige Mitarbeit in Form von Arbeitsdienststunden die Vereinsbestrebungen zu unterstützen.

Ein jedes Mitglied ist verpflichtet im Jahr 8 Arbeitsdiensteinheiten zu leisten.

Für jede nicht geleistete Arbeitsdiensteinheit erlaubt sich der Reitclub eine Gebühr in Höhe von 10,- € in Rechnung zu stellen. Diese Gebühr dient zur Unterstützung des Vereins, als Entschädigung für den nicht geleisteten Arbeitseinsatz.

Die Abrechnung erfolgt nachträglich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres.

Arbeitsdiensteinheiten sind übertragbar, jedoch nur innerhalb der Familie/Partnerschaft, auch wenn dieses Familienmitglied kein Mitglied des Vereins ist.

Ausnahme: Kinder bis 14 Jahre. Sie sind eingeladen unseren Verein in Form der Arbeitsdiensteinheiten zu unterstützen und an den Arbeitsdiensteinheiten teilzunehmen. Natürlich nur bei Arbeiten, welche für die Kinder angemessen sind. Es besteht jedoch für sie keinerlei Verpflichtung!
Arbeitsdiensteinheiten die von Kindern geleistet werden, sind nicht übertragbar.

Bei krankheitsbedingten Einschränkungen (mehr als 6 Wochen) kann auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes beim Vorstand eine entsprechende Reduzierung der geforderten Arbeitsdiensteinheiten genehmigt werden.

Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder sind nicht verpflichtet Arbeitsdiensteinheiten zu leisten.

Sie sind jedoch eingeladen, den Verein zu unterstützen.

Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet Arbeitsdiensteinheiten zu leisten.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am



REITCLUB SCHWALBACH e.V.

Reitclub Schwalbach e.V., Sossenheimer Weg 42, 65824 Schwalbach



SATZUNG

Stand: Mai 2014

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der am 30. Januar 1972 gegründete Verein führt den Namen „Reitclub Schwalbach“ und hat seinen Sitz in 65824 Schwalbach am Taunus.

Der Reitclub Schwalbach e.V. mit Sitz in Schwalbach am Taunus ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Königstein) eingetragen.

Der Verein ist über den Sportkreis Main Taunus Mitglied im Landessportbund Hessen und über den Kreisreiterbund Wiesbaden-Main-Taunus im Hessischen Reit- und Fahrverband und damit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN, Sitz Warendorf).

§ 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Pferdesports auf breiter Basis sowie die reiterliche Ausbildung und Fortbildung seiner Mitglieder, dies alles nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte.

- Reitsportliche Veranstaltungen durchzuführen, an solchen teilzunehmen und sie zu unterstützen.
- Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports.
- Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Stadt Schwalbach und im Kreisreiterverband.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

*Taunus-Sparkasse,
Konto-Nr. 38001817, BLZ 512 500 00
IBAN DE0651250000038001817, BIC HELADEF1TSK*



§ 4 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- **Aktive Mitglieder**
Sie nehmen aktiv an den Vereinsaktivitäten auch im Sinne des § 2 der Satzung teil. Sie nutzen aktiv die vom Verein angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppeln u.a.). Hierfür haben sie einen entsprechenden Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
- **Passive Mitglieder**
Sie nehmen nicht aktiv an den Vereinsaktivitäten teil. Sie nutzen die vom Verein angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppeln u.a.) nicht. Sie unterstützen den Verein durch Entrichtung des entsprechenden Mitgliedbeitrages. Sie haben kein Stimmrecht.
- **Ehrenmitglieder**
Sie können dem Verein als aktives oder aber auch als passives Mitglied angehörig sein. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Vereinsjugend:

Die Vereinsjugend besteht aus allen Mitgliedern bis unter sechzehn Jahren. Ihre Belange werden durch den Jugendwart vertreten.

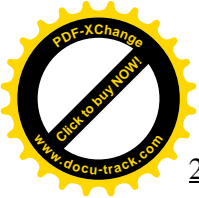
1. Erwerb und Annahme der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern, die den Reitclub und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Mitglieder verpflichten sich:

- Die Satzung des Vereins einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- Durch tatkräftige Mitarbeit, durch Arbeitsdienste (Arbeitsdienstregelung s. Anlage 2 der Satzung), die Vereinsbestrebungen zu unterstützen.
- bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich und fair die Richtlinien der FN und der zuständigen Landeskommission zu beachten.
- Die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten und zu befolgen. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere Tierquälereien, gelten als grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen und begründen den Ausschluss aus dem Verein.
- Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung einzuhalten. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregelungen (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen oder Teilnahmesperren geahndet werden.



2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- Gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- Seiner Beitragspflicht trotz Mahnungen länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliedsversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die jeweiligen Mitglieder des Reitclubs werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind in der Gebührenordnung des Reitclubs dokumentiert (Anlage 1 der Satzung). Für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge besteht eine Bringschuld. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge sind innerhalb des ersten Jahresquartals im Voraus zu zahlen, bei neu eintretenden Mitgliedern mit der Aufnahme in den Reitclub zur Zahlung fällig.

Bei Eintritt nach dem 2. Quartal in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag nur zur Hälfte fällig, die Aufnahmegebühr bleibt davon unberührt.

Beitragsrückstände können gerichtlich beigetrieben werden, wenn bis zur gesetzten Frist die Zahlung nicht einging.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung;
2. den Vorstand, bestehend aus:
 - a.) geschäftsführenden Vorstand.
 - b.) erweiterten Vorstand.



§ 7 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender),
- Kassenwart.

Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Reitclub wird jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- Vergnügungsausschuss

Wahlfähig sind nur aktive Mitglieder > 18 Jahre.

Aufgaben des Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand verfügt über die Mittel des Vereins.

Der 1. Vorsitzende oder ein von Ihm bestimmtes Vorstandsmitglied hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

Die Wahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgen in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist - wenn kein Widerspruch erfolgt - durch Zurf (offene Wahl) zulässig. Falls ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der ersten Hälfte seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Falls ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der zweiten Hälfte seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz bestellen. Bei unterjähriger Nachwahl ist die Amtszeit zeitlich begrenzt bis zur nächsten Vorstandswahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Ämter des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden ehrenamtlich geführt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Reitclubs. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor Ihrer Tätigkeit dem Grunde nach, in Abstimmung mit dem Kassenwart, genehmigt sein.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.



§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die nicht durch Gesetz oder dieser Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind insbesondere:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Jahresrechnung.
- 2) Entlastung des Vorstandes.
- 3) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes; Vorhaben; Veranstaltungen; etc.
- 4) Wahl des Vorstandes und bis zu drei Rechnungsprüfern.
- 5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträgen.
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

EINBERUFUNG – VORSITZ – DURCHFÜHRUNG:

- 1) Einmal im Jahr, im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen vier Wochen liegen.
- 3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4) Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 7) Jugendliche unter 16 Jahre haben kein Stimmrecht.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.



§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, bei Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und Ehrenmitgliedern nach dem Stand des Einberufungstages.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung unter Angabe des Zweckes und Mitteilung des ergebnislosen Verlaufes der ersten Sitzung einberaumt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist namentlich vorzunehmen und entsprechend zu protokollieren.

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird etwa vorhandenes Vermögen des Vereins an eine Tierschutzorganisation, zuvor durch den Vorstand im Wege der Beschlussfassung bestimmt, für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins verbleibt der 1.Vorsitzende oder sein Stellvertreter als Liquidator im Amt.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden, Verluste oder Unfälle, die auf dem Reiterhof Henninger durch Miet-, Privat- oder Drittpferde entstehen. Der Verein und dessen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) haften ferner nicht für Schäden, die gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung einzugehen. Es wird bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder des Vereins gegen Unfälle, die sie im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Sportbund abgeschlossenen Globalversicherung begrenzt versichert sind. Darüber hinaus wird dem(n) Reiter(innen) der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung oder mit der Tätigkeit des Reitclubs entstehen, ist Königstein/Ts.



§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geb.-Datum, Telefon- und Faxnummern, Emailadressen, u.a.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Landessportbund Hessen muss der Reitclub die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Funktion, u.a.) an den Verband weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am



Anlage 1

Gebührenordnung - Beitragsregelung

Aufnahmegebühr 100,- €

Die Aufnahmegebühr fällt für jede neue Mitgliedschaft einmalig an.

Aktive Mitglieder:

Durch Entrichtung der Mitgliedsbeiträge sind aktive Mitglieder berechtigt, die von dem Verein angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppel u.a.) uneingeschränkt kostenfrei zu nutzen!

Einzelbeitrag Erwachsene 90,- €

Familienbeitrag 130,- €

Kinder, Studenten (bis max. 27 Jahre – Nachweis erforderlich) 50,- €

Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit!

Passive Mitglieder:

Einzelbeitrag Erwachsene 45,- €

Familienbeitrag 65,- €

Kinder, Studenten (bis max. 27 Jahre – Nachweis erforderlich) 25,- €

Familien mit aktiven und passiven Mitgliedern zahlen den Familienbeitrag für aktive Mitglieder!

Nicht-Mitglieder

Nicht-Mitglieder des Vereins, welche die angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppel u.a.) ebenfalls nutzen wollen, haben eine jährliche Nutzungsgebühr an den Verein zu richten. Diese Nutzungsgebühr fällt je Pferd an.

Nutzungsgebühr 180,- €

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am



Anlage 2

Arbeitsdienstregelung

Aktive Mitglieder:

Ein jedes Mitglied verpflichtet sich, durch seine tatkräftige Mitarbeit in Form von Arbeitsdienststunden die Vereinsbestrebungen zu unterstützen.

Ein jedes Mitglied ist verpflichtet im Jahr 8 Arbeitsdiensteinheiten zu leisten.

Für jede nicht geleistete Arbeitsdiensteinheit erlaubt sich der Reitclub eine Gebühr in Höhe von 10,- € in Rechnung zu stellen. Diese Gebühr dient zur Unterstützung des Vereins, als Entschädigung für den nicht geleisteten Arbeitseinsatz.

Die Abrechnung erfolgt nachträglich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres.

Arbeitsdiensteinheiten sind übertragbar, jedoch nur innerhalb der Familie/Partnerschaft, auch wenn dieses Familienmitglied kein Mitglied des Vereins ist.

Ausnahme: Kinder bis 14 Jahre. Sie sind eingeladen unseren Verein in Form der Arbeitsdiensteinheiten zu unterstützen und an den Arbeitsdiensteinheiten teilzunehmen. Natürlich nur bei Arbeiten, welche für die Kinder angemessen sind. Es besteht jedoch für sie keinerlei Verpflichtung!
Arbeitsdiensteinheiten die von Kindern geleistet werden, sind nicht übertragbar.

Bei krankheitsbedingten Einschränkungen (mehr als 6 Wochen) kann auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes beim Vorstand eine entsprechende Reduzierung der geforderten Arbeitsdiensteinheiten genehmigt werden.

Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder sind nicht verpflichtet Arbeitsdiensteinheiten zu leisten.

Sie sind jedoch eingeladen, den Verein zu unterstützen.

Ehrenmitglieder:

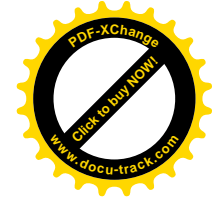
Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet Arbeitsdiensteinheiten zu leisten.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am



REITCLUB SCHWALBACH e.V.

Reitclub Schwalbach e.V., Sossenheimer Weg 42, 65824 Schwalbach



SATZUNG

Stand: Mai 2014

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der am 30. Januar 1972 gegründete Verein führt den Namen „Reitclub Schwalbach“ und hat seinen Sitz in 65824 Schwalbach am Taunus.

Der Reitclub Schwalbach e.V. mit Sitz in Schwalbach am Taunus ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Königstein) eingetragen.

Der Verein ist über den Sportkreis Main Taunus Mitglied im Landessportbund Hessen und über den Kreisreiterbund Wiesbaden-Main-Taunus im Hessischen Reit- und Fahrverband und damit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN, Sitz Warendorf).

§ 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Pferdesports auf breiter Basis sowie die reiterliche Ausbildung und Fortbildung seiner Mitglieder, dies alles nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte.

- Reitsportliche Veranstaltungen durchzuführen, an solchen teilzunehmen und sie zu unterstützen.
- Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports.
- Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Stadt Schwalbach und im Kreisreiterverband.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

*Taunus-Sparkasse,
Konto-Nr. 38001817, BLZ 512 500 00
IBAN DE0651250000038001817, BIC HELADEF1TSK*



§ 4 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- **Aktive Mitglieder**
Sie nehmen aktiv an den Vereinsaktivitäten auch im Sinne des § 2 der Satzung teil. Sie nutzen aktiv die vom Verein angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppeln u.a.). Hierfür haben sie einen entsprechenden Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
- **Passive Mitglieder**
Sie nehmen nicht aktiv an den Vereinsaktivitäten teil. Sie nutzen die vom Verein angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppeln u.a.) nicht. Sie unterstützen den Verein durch Entrichtung des entsprechenden Mitgliedbeitrages. Sie haben kein Stimmrecht.
- **Ehrenmitglieder**
Sie können dem Verein als aktives oder aber auch als passives Mitglied angehörig sein. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Vereinsjugend:

Die Vereinsjugend besteht aus allen Mitgliedern bis unter sechzehn Jahren. Ihre Belange werden durch den Jugendwart vertreten.

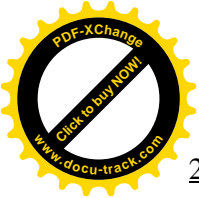
1. Erwerb und Annahme der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern, die den Reitclub und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Mitglieder verpflichten sich:

- Die Satzung des Vereins einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- Durch tatkräftige Mitarbeit, durch Arbeitsdienste (Arbeitsdienstregelung s. Anlage 2 der Satzung), die Vereinsbestrebungen zu unterstützen.
- bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich und fair die Richtlinien der FN und der zuständigen Landeskommission zu beachten.
- Die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten und zu befolgen. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere Tierquälereien, gelten als grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen und begründen den Ausschluss aus dem Verein.
- Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung einzuhalten. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregelungen (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen oder Teilnahmesperren geahndet werden.



2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- Gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- Seiner Beitragspflicht trotz Mahnungen länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliedsversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die jeweiligen Mitglieder des Reitclubs werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind in der Gebührenordnung des Reitclubs dokumentiert (Anlage 1 der Satzung). Für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge besteht eine Bringschuld. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge sind innerhalb des ersten Jahresquartals im Voraus zu zahlen, bei neu eintretenden Mitgliedern mit der Aufnahme in den Reitclub zur Zahlung fällig.

Bei Eintritt nach dem 2. Quartal in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag nur zur Hälfte fällig, die Aufnahmegebühr bleibt davon unberührt.

Beitragsrückstände können gerichtlich beigetrieben werden, wenn bis zur gesetzten Frist die Zahlung nicht einging.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung;
2. den Vorstand, bestehend aus:
 - a.) geschäftsführenden Vorstand.
 - b.) erweiterten Vorstand.



§ 7 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender),
- Kassenwart.

Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Reitclub wird jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- Vergnügungsausschuss

Wahlfähig sind nur aktive Mitglieder > 18 Jahre.

Aufgaben des Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand verfügt über die Mittel des Vereins.

Der 1. Vorsitzende oder ein von Ihm bestimmtes Vorstandsmitglied hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

Die Wahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgen in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist - wenn kein Widerspruch erfolgt - durch Zurf (offene Wahl) zulässig. Falls ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der ersten Hälfte seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Falls ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der zweiten Hälfte seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz bestellen. Bei unterjähriger Nachwahl ist die Amtszeit zeitlich begrenzt bis zur nächsten Vorstandswahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Ämter des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden ehrenamtlich geführt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Reitclubs. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor Ihrer Tätigkeit dem Grunde nach, in Abstimmung mit dem Kassenwart, genehmigt sein.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.



§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die nicht durch Gesetz oder dieser Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind insbesondere:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Jahresrechnung.
- 2) Entlastung des Vorstandes.
- 3) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes; Vorhaben; Veranstaltungen; etc.
- 4) Wahl des Vorstandes und bis zu drei Rechnungsprüfern.
- 5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträgen.
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

EINBERUFUNG – VORSITZ – DURCHFÜHRUNG:

- 1) Einmal im Jahr, im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen vier Wochen liegen.
- 3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4) Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 7) Jugendliche unter 16 Jahre haben kein Stimmrecht.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.



§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, bei Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und Ehrenmitgliedern nach dem Stand des Einberufungstages.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung unter Angabe des Zweckes und Mitteilung des ergebnislosen Verlaufes der ersten Sitzung einberaumt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist namentlich vorzunehmen und entsprechend zu protokollieren.

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird etwa vorhandenes Vermögen des Vereins an eine Tierschutzorganisation, zuvor durch den Vorstand im Wege der Beschlussfassung bestimmt, für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins verbleibt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter als Liquidator im Amt.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden, Verluste oder Unfälle, die auf dem Reiterhof Henninger durch Miet-, Privat- oder Drittpferde entstehen. Der Verein und dessen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) haften ferner nicht für Schäden, die gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung einzugehen. Es wird bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder des Vereins gegen Unfälle, die sie im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Sportbund abgeschlossenen Globalversicherung begrenzt versichert sind. Darüber hinaus wird dem(n) Reiter(innen) der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung oder mit der Tätigkeit des Reitclubs entstehen, ist Königstein/Ts.



§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geb.-Datum, Telefon- und Faxnummern, Emailadressen, u.a.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Landessportbund Hessen muss der Reitclub die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Funktion, u.a.) an den Verband weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am



Anlage 1

Gebührenordnung - Beitragsregelung

Aufnahmegebühr 100,- €

Die Aufnahmegebühr fällt für jede neue Mitgliedschaft einmalig an.

Aktive Mitglieder:

Durch Entrichtung der Mitgliedsbeiträge sind aktive Mitglieder berechtigt, die von dem Verein angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppel u.a.) uneingeschränkt kostenfrei zu nutzen!

Einzelbeitrag Erwachsene 90,- €

Familienbeitrag 130,- €

Kinder, Studenten (bis max. 27 Jahre – Nachweis erforderlich) 50,- €

Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit!

Passive Mitglieder:

Einzelbeitrag Erwachsene 45,- €

Familienbeitrag 65,- €

Kinder, Studenten (bis max. 27 Jahre – Nachweis erforderlich) 25,- €

Familien mit aktiven und passiven Mitgliedern zahlen den Familienbeitrag für aktive Mitglieder!

Nicht-Mitglieder

Nicht-Mitglieder des Vereins, welche die angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppel u.a.) ebenfalls nutzen wollen, haben eine jährliche Nutzungsgebühr an den Verein zu richten. Diese Nutzungsgebühr fällt je Pferd an.

Nutzungsgebühr 180,- €

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am



Anlage 2

Arbeitsdienstregelung

Aktive Mitglieder:

Ein jedes Mitglied verpflichtet sich, durch seine tatkräftige Mitarbeit in Form von Arbeitsdienststunden die Vereinsbestrebungen zu unterstützen.

Ein jedes Mitglied ist verpflichtet im Jahr 8 Arbeitsdiensteinheiten zu leisten.

Für jede nicht geleistete Arbeitsdiensteinheit erlaubt sich der Reitclub eine Gebühr in Höhe von 10,- € in Rechnung zu stellen. Diese Gebühr dient zur Unterstützung des Vereins, als Entschädigung für den nicht geleisteten Arbeitseinsatz.

Die Abrechnung erfolgt nachträglich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres.

Arbeitsdiensteinheiten sind übertragbar, jedoch nur innerhalb der Familie/Partnerschaft, auch wenn dieses Familienmitglied kein Mitglied des Vereins ist.

Ausnahme: Kinder bis 14 Jahre. Sie sind eingeladen unseren Verein in Form der Arbeitsdiensteinheiten zu unterstützen und an den Arbeitsdiensteinheiten teilzunehmen. Natürlich nur bei Arbeiten, welche für die Kinder angemessen sind. Es besteht jedoch für sie keinerlei Verpflichtung!
Arbeitsdiensteinheiten die von Kindern geleistet werden, sind nicht übertragbar.

Bei krankheitsbedingten Einschränkungen (mehr als 6 Wochen) kann auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes beim Vorstand eine entsprechende Reduzierung der geforderten Arbeitsdiensteinheiten genehmigt werden.

Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder sind nicht verpflichtet Arbeitsdiensteinheiten zu leisten.

Sie sind jedoch eingeladen, den Verein zu unterstützen.

Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet Arbeitsdiensteinheiten zu leisten.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am



REITCLUB SCHWALBACH e.V.

Reitclub Schwalbach e.V., Sossenheimer Weg 42, 65824 Schwalbach



SATZUNG

Stand: Mai 2014

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der am 30. Januar 1972 gegründete Verein führt den Namen „Reitclub Schwalbach“ und hat seinen Sitz in 65824 Schwalbach am Taunus.

Der Reitclub Schwalbach e.V. mit Sitz in Schwalbach am Taunus ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Königstein) eingetragen.

Der Verein ist über den Sportkreis Main Taunus Mitglied im Landessportbund Hessen und über den Kreisreiterbund Wiesbaden-Main-Taunus im Hessischen Reit- und Fahrverband und damit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN, Sitz Warendorf).

§ 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Pferdesports auf breiter Basis sowie die reiterliche Ausbildung und Fortbildung seiner Mitglieder, dies alles nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte.

- Reitsportliche Veranstaltungen durchzuführen, an solchen teilzunehmen und sie zu unterstützen.
- Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports.
- Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Stadt Schwalbach und im Kreisreiterverband.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 4 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- **Aktive Mitglieder**
Sie nehmen aktiv an den Vereinsaktivitäten auch im Sinne des § 2 der Satzung teil. Sie nutzen aktiv die vom Verein angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppeln u.a.). Hierfür haben sie einen entsprechenden Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
- **Passive Mitglieder**
Sie nehmen nicht aktiv an den Vereinsaktivitäten teil. Sie nutzen die vom Verein angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppeln u.a.) nicht. Sie unterstützen den Verein durch Entrichtung des entsprechenden Mitgliedbeitrages. Sie haben kein Stimmrecht.
- **Ehrenmitglieder**
Sie können dem Verein als aktives oder aber auch als passives Mitglied angehörig sein. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Vereinsjugend:

Die Vereinsjugend besteht aus allen Mitgliedern bis unter sechzehn Jahren. Ihre Belange werden durch den Jugendwart vertreten.

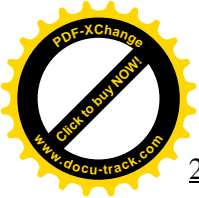
1. Erwerb und Annahme der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern, die den Reitclub und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Mitglieder verpflichten sich:

- Die Satzung des Vereins einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- Durch tatkräftige Mitarbeit, durch Arbeitsdienste (Arbeitsdienstregelung s. Anlage 2 der Satzung), die Vereinsbestrebungen zu unterstützen.
- bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich und fair die Richtlinien der FN und der zuständigen Landeskommission zu beachten.
- Die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten und zu befolgen. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere Tierquälereien, gelten als grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen und begründen den Ausschluss aus dem Verein.
- Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung einzuhalten. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregelungen (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen oder Teilnahmesperren geahndet werden.



2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- Gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- Seiner Beitragspflicht trotz Mahnungen länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliedsversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die jeweiligen Mitglieder des Reitclubs werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind in der Gebührenordnung des Reitclubs dokumentiert (Anlage 1 der Satzung). Für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge besteht eine Bringschuld. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge sind innerhalb des ersten Jahresquartals im Voraus zu zahlen, bei neu eintretenden Mitgliedern mit der Aufnahme in den Reitclub zur Zahlung fällig.

Bei Eintritt nach dem 2. Quartal in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag nur zur Hälfte fällig, die Aufnahmegebühr bleibt davon unberührt.

Beitragsrückstände können gerichtlich beigetrieben werden, wenn bis zur gesetzten Frist die Zahlung nicht einging.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung;
2. den Vorstand, bestehend aus:
 - a.) geschäftsführenden Vorstand.
 - b.) erweiterten Vorstand.



§ 7 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender),
- Kassenwart.

Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Reitclub wird jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- Vergnügungsausschuss

Wahlfähig sind nur aktive Mitglieder > 18 Jahre.

Aufgaben des Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand verfügt über die Mittel des Vereins.

Der 1. Vorsitzende oder ein von Ihm bestimmtes Vorstandsmitglied hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

Die Wahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgen in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist - wenn kein Widerspruch erfolgt - durch Zuzuf (offene Wahl) zulässig. Falls ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der ersten Hälfte seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Falls ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der zweiten Hälfte seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz bestellen. Bei unterjähriger Nachwahl ist die Amtszeit zeitlich begrenzt bis zur nächsten Vorstandswahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Ämter des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden ehrenamtlich geführt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Reitclubs. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor Ihrer Tätigkeit dem Grunde nach, in Abstimmung mit dem Kassenwart, genehmigt sein.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.



§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die nicht durch Gesetz oder dieser Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind insbesondere:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Jahresrechnung.
- 2) Entlastung des Vorstandes.
- 3) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes; Vorhaben; Veranstaltungen; etc.
- 4) Wahl des Vorstandes und bis zu drei Rechnungsprüfern.
- 5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträgen.
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

EINBERUFUNG – VORSITZ – DURCHFÜHRUNG:

- 1) Einmal im Jahr, im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen vier Wochen liegen.
- 3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4) Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 7) Jugendliche unter 16 Jahre haben kein Stimmrecht.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.



§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, bei Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und Ehrenmitgliedern nach dem Stand des Einberufungstages.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung unter Angabe des Zweckes und Mitteilung des ergebnislosen Verlaufes der ersten Sitzung einberaumt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist namentlich vorzunehmen und entsprechend zu protokollieren.

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird etwa vorhandenes Vermögen des Vereins an eine Tierschutzorganisation, zuvor durch den Vorstand im Wege der Beschlussfassung bestimmt, für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins verbleibt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter als Liquidator im Amt.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden, Verluste oder Unfälle, die auf dem Reiterhof Henninger durch Miet-, Privat- oder Drittpferde entstehen. Der Verein und dessen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) haften ferner nicht für Schäden, die gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung einzugehen. Es wird bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder des Vereins gegen Unfälle, die sie im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Sportbund abgeschlossenen Globalversicherung begrenzt versichert sind. Darüber hinaus wird dem(n) Reiter(innen) der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung oder mit der Tätigkeit des Reitclubs entstehen, ist Königstein/Ts.



§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geb.-Datum, Telefon- und Faxnummern, Emailadressen, u.a.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Landessportbund Hessen muss der Reitclub die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Funktion, u.a.) an den Verband weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am



Anlage 1

Gebührenordnung - Beitragsregelung

Aufnahmegebühr 100,- €

Die Aufnahmegebühr fällt für jede neue Mitgliedschaft einmalig an.

Aktive Mitglieder:

Durch Entrichtung der Mitgliedsbeiträge sind aktive Mitglieder berechtigt, die von dem Verein angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppel u.a.) uneingeschränkt kostenfrei zu nutzen!

Einzelbeitrag Erwachsene 90,- €

Familienbeitrag 130,- €

Kinder, Studenten (bis max. 27 Jahre – Nachweis erforderlich) 50,- €

Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit!

Passive Mitglieder:

Einzelbeitrag Erwachsene 45,- €

Familienbeitrag 65,- €

Kinder, Studenten (bis max. 27 Jahre – Nachweis erforderlich) 25,- €

Familien mit aktiven und passiven Mitgliedern zahlen den Familienbeitrag für aktive Mitglieder!

Nicht-Mitglieder

Nicht-Mitglieder des Vereins, welche die angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppel u.a.) ebenfalls nutzen wollen, haben eine jährliche Nutzungsgebühr an den Verein zu richten. Diese Nutzungsgebühr fällt je Pferd an.

Nutzungsgebühr 180,- €

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am



Anlage 2

Arbeitsdienstregelung

Aktive Mitglieder:

Ein jedes Mitglied verpflichtet sich, durch seine tatkräftige Mitarbeit in Form von Arbeitsdienststunden die Vereinsbestrebungen zu unterstützen.

Ein jedes Mitglied ist verpflichtet im Jahr 8 Arbeitsdiensteinheiten zu leisten.

Für jede nicht geleistete Arbeitsdiensteinheit erlaubt sich der Reitclub eine Gebühr in Höhe von 10,- € in Rechnung zu stellen. Diese Gebühr dient zur Unterstützung des Vereins, als Entschädigung für den nicht geleisteten Arbeitseinsatz.

Die Abrechnung erfolgt nachträglich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres.

Arbeitsdiensteinheiten sind übertragbar, jedoch nur innerhalb der Familie/Partnerschaft, auch wenn dieses Familienmitglied kein Mitglied des Vereins ist.

Ausnahme: Kinder bis 14 Jahre. Sie sind eingeladen unseren Verein in Form der Arbeitsdiensteinheiten zu unterstützen und an den Arbeitsdiensteinheiten teilzunehmen. Natürlich nur bei Arbeiten, welche für die Kinder angemessen sind. Es besteht jedoch für sie keinerlei Verpflichtung!
Arbeitsdiensteinheiten die von Kindern geleistet werden, sind nicht übertragbar.

Bei krankheitsbedingten Einschränkungen (mehr als 6 Wochen) kann auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes beim Vorstand eine entsprechende Reduzierung der geforderten Arbeitsdiensteinheiten genehmigt werden.

Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder sind nicht verpflichtet Arbeitsdiensteinheiten zu leisten.

Sie sind jedoch eingeladen, den Verein zu unterstützen.

Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet Arbeitsdiensteinheiten zu leisten.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am



REITCLUB SCHWALBACH e.V.

Reitclub Schwalbach e.V., Sossenheimer Weg 42, 65824 Schwalbach



SATZUNG

Stand: Mai 2014

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der am 30. Januar 1972 gegründete Verein führt den Namen „Reitclub Schwalbach“ und hat seinen Sitz in 65824 Schwalbach am Taunus.

Der Reitclub Schwalbach e.V. mit Sitz in Schwalbach am Taunus ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Königstein) eingetragen.

Der Verein ist über den Sportkreis Main Taunus Mitglied im Landessportbund Hessen und über den Kreisreiterbund Wiesbaden-Main-Taunus im Hessischen Reit- und Fahrverband und damit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN, Sitz Warendorf).

§ 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Pferdesports auf breiter Basis sowie die reiterliche Ausbildung und Fortbildung seiner Mitglieder, dies alles nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte.

- Reitsportliche Veranstaltungen durchzuführen, an solchen teilzunehmen und sie zu unterstützen.
- Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports.
- Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Stadt Schwalbach und im Kreisreiterverband.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 4 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- **Aktive Mitglieder**
Sie nehmen aktiv an den Vereinsaktivitäten auch im Sinne des § 2 der Satzung teil. Sie nutzen aktiv die vom Verein angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppeln u.a.). Hierfür haben sie einen entsprechenden Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
- **Passive Mitglieder**
Sie nehmen nicht aktiv an den Vereinsaktivitäten teil. Sie nutzen die vom Verein angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppeln u.a.) nicht. Sie unterstützen den Verein durch Entrichtung des entsprechenden Mitgliedbeitrages. Sie haben kein Stimmrecht.
- **Ehrenmitglieder**
Sie können dem Verein als aktives oder aber auch als passives Mitglied angehörig sein. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Vereinsjugend:

Die Vereinsjugend besteht aus allen Mitgliedern bis unter sechzehn Jahren. Ihre Belange werden durch den Jugendwart vertreten.

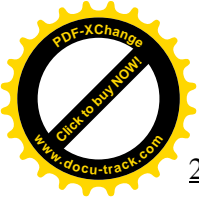
1. Erwerb und Annahme der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern, die den Reitclub und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Mitglieder verpflichten sich:

- Die Satzung des Vereins einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- Durch tatkräftige Mitarbeit, durch Arbeitsdienste (Arbeitsdienstregelung s. Anlage 2 der Satzung), die Vereinsbestrebungen zu unterstützen.
- bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich und fair die Richtlinien der FN und der zuständigen Landeskommission zu beachten.
- Die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten und zu befolgen. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere Tierquälereien, gelten als grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen und begründen den Ausschluss aus dem Verein.
- Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung einzuhalten. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregelungen (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen oder Teilnahmesperren geahndet werden.



2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- Gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- Seiner Beitragspflicht trotz Mahnungen länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliedsversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die jeweiligen Mitglieder des Reitclubs werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind in der Gebührenordnung des Reitclubs dokumentiert (Anlage 1 der Satzung). Für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge besteht eine Bringschuld. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge sind innerhalb des ersten Jahresquartals im Voraus zu zahlen, bei neu eintretenden Mitgliedern mit der Aufnahme in den Reitclub zur Zahlung fällig.

Bei Eintritt nach dem 2. Quartal in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag nur zur Hälfte fällig, die Aufnahmegebühr bleibt davon unberührt.

Beitragsrückstände können gerichtlich beigetrieben werden, wenn bis zur gesetzten Frist die Zahlung nicht einging.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung;
2. den Vorstand, bestehend aus:
 - a.) geschäftsführenden Vorstand.
 - b.) erweiterten Vorstand.



§ 7 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender),
- Kassenwart.

Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Reitclub wird jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- Vergnügungsausschuss

Wahlfähig sind nur aktive Mitglieder > 18 Jahre.

Aufgaben des Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand verfügt über die Mittel des Vereins.

Der 1. Vorsitzende oder ein von Ihm bestimmtes Vorstandsmitglied hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

Die Wahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgen in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist - wenn kein Widerspruch erfolgt - durch Zuzuf (offene Wahl) zulässig. Falls ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der ersten Hälfte seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Falls ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der zweiten Hälfte seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz bestellen. Bei unterjähriger Nachwahl ist die Amtszeit zeitlich begrenzt bis zur nächsten Vorstandswahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Ämter des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden ehrenamtlich geführt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Reitclubs. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor Ihrer Tätigkeit dem Grunde nach, in Abstimmung mit dem Kassenwart, genehmigt sein.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.



§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die nicht durch Gesetz oder dieser Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind insbesondere:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Jahresrechnung.
- 2) Entlastung des Vorstandes.
- 3) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes; Vorhaben; Veranstaltungen; etc.
- 4) Wahl des Vorstandes und bis zu drei Rechnungsprüfern.
- 5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträgen.
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

EINBERUFUNG – VORSITZ – DURCHFÜHRUNG:

- 1) Einmal im Jahr, im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen vier Wochen liegen.
- 3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4) Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 7) Jugendliche unter 16 Jahre haben kein Stimmrecht.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.



§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, bei Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und Ehrenmitgliedern nach dem Stand des Einberufungstages.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung unter Angabe des Zweckes und Mitteilung des ergebnislosen Verlaufes der ersten Sitzung einberaumt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist namentlich vorzunehmen und entsprechend zu protokollieren.

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird etwa vorhandenes Vermögen des Vereins an eine Tierschutzorganisation, zuvor durch den Vorstand im Wege der Beschlussfassung bestimmt, für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins verbleibt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter als Liquidator im Amt.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden, Verluste oder Unfälle, die auf dem Reiterhof Henninger durch Miet-, Privat- oder Drittpferde entstehen. Der Verein und dessen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) haften ferner nicht für Schäden, die gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung einzugehen. Es wird bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder des Vereins gegen Unfälle, die sie im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Sportbund abgeschlossenen Globalversicherung begrenzt versichert sind. Darüber hinaus wird dem(n) Reiter(innen) der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung oder mit der Tätigkeit des Reitclubs entstehen, ist Königstein/Ts.



§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geb.-Datum, Telefon- und Faxnummern, Emailadressen, u.a.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Landessportbund Hessen muss der Reitclub die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Funktion, u.a.) an den Verband weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am



Anlage 1

Gebührenordnung - Beitragsregelung

Aufnahmegebühr 100,- €

Die Aufnahmegebühr fällt für jede neue Mitgliedschaft einmalig an.

Aktive Mitglieder:

Durch Entrichtung der Mitgliedsbeiträge sind aktive Mitglieder berechtigt, die von dem Verein angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppel u.a.) uneingeschränkt kostenfrei zu nutzen!

Einzelbeitrag Erwachsene 90,- €

Familienbeitrag 130,- €

Kinder, Studenten (bis max. 27 Jahre – Nachweis erforderlich) 50,- €

Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit!

Passive Mitglieder:

Einzelbeitrag Erwachsene 45,- €

Familienbeitrag 65,- €

Kinder, Studenten (bis max. 27 Jahre – Nachweis erforderlich) 25,- €

Familien mit aktiven und passiven Mitgliedern zahlen den Familienbeitrag für aktive Mitglieder!

Nicht-Mitglieder

Nicht-Mitglieder des Vereins, welche die angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppel u.a.) ebenfalls nutzen wollen, haben eine jährliche Nutzungsgebühr an den Verein zu richten. Diese Nutzungsgebühr fällt je Pferd an.

Nutzungsgebühr 180,- €

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am



Anlage 2

Arbeitsdienstregelung

Aktive Mitglieder:

Ein jedes Mitglied verpflichtet sich, durch seine tatkräftige Mitarbeit in Form von Arbeitsdienststunden die Vereinsbestrebungen zu unterstützen.

Ein jedes Mitglied ist verpflichtet im Jahr 8 Arbeitsdiensteinheiten zu leisten.

Für jede nicht geleistete Arbeitsdiensteinheit erlaubt sich der Reitclub eine Gebühr in Höhe von 10,- € in Rechnung zu stellen. Diese Gebühr dient zur Unterstützung des Vereins, als Entschädigung für den nicht geleisteten Arbeitseinsatz.

Die Abrechnung erfolgt nachträglich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres.

Arbeitsdiensteinheiten sind übertragbar, jedoch nur innerhalb der Familie/Partnerschaft, auch wenn dieses Familienmitglied kein Mitglied des Vereins ist.

Ausnahme: Kinder bis 14 Jahre. Sie sind eingeladen unseren Verein in Form der Arbeitsdiensteinheiten zu unterstützen und an den Arbeitsdiensteinheiten teilzunehmen. Natürlich nur bei Arbeiten, welche für die Kinder angemessen sind. Es besteht jedoch für sie keinerlei Verpflichtung!
Arbeitsdiensteinheiten die von Kindern geleistet werden, sind nicht übertragbar.

Bei krankheitsbedingten Einschränkungen (mehr als 6 Wochen) kann auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes beim Vorstand eine entsprechende Reduzierung der geforderten Arbeitsdiensteinheiten genehmigt werden.

Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder sind nicht verpflichtet Arbeitsdiensteinheiten zu leisten.

Sie sind jedoch eingeladen, den Verein zu unterstützen.

Ehrenmitglieder:

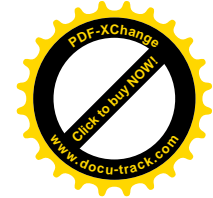
Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet Arbeitsdiensteinheiten zu leisten.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am



REITCLUB SCHWALBACH e.V.

Reitclub Schwalbach e.V., Sossenheimer Weg 42, 65824 Schwalbach



SATZUNG

Stand: Mai 2014

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der am 30. Januar 1972 gegründete Verein führt den Namen „Reitclub Schwalbach“ und hat seinen Sitz in 65824 Schwalbach am Taunus.

Der Reitclub Schwalbach e.V. mit Sitz in Schwalbach am Taunus ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Königstein) eingetragen.

Der Verein ist über den Sportkreis Main Taunus Mitglied im Landessportbund Hessen und über den Kreisreiterbund Wiesbaden-Main-Taunus im Hessischen Reit- und Fahrverband und damit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN, Sitz Warendorf).

§ 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Pferdesports auf breiter Basis sowie die reiterliche Ausbildung und Fortbildung seiner Mitglieder, dies alles nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte.

- Reitsportliche Veranstaltungen durchzuführen, an solchen teilzunehmen und sie zu unterstützen.
- Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports.
- Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Stadt Schwalbach und im Kreisreiterverband.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 4 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- **Aktive Mitglieder**
Sie nehmen aktiv an den Vereinsaktivitäten auch im Sinne des § 2 der Satzung teil. Sie nutzen aktiv die vom Verein angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppeln u.a.). Hierfür haben sie einen entsprechenden Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
- **Passive Mitglieder**
Sie nehmen nicht aktiv an den Vereinsaktivitäten teil. Sie nutzen die vom Verein angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppeln u.a.) nicht. Sie unterstützen den Verein durch Entrichtung des entsprechenden Mitgliedbeitrages. Sie haben kein Stimmrecht.
- **Ehrenmitglieder**
Sie können dem Verein als aktives oder aber auch als passives Mitglied angehörig sein. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Vereinsjugend:

Die Vereinsjugend besteht aus allen Mitgliedern bis unter sechzehn Jahren. Ihre Belange werden durch den Jugendwart vertreten.

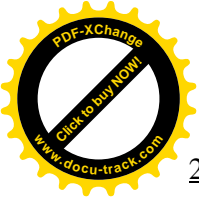
1. Erwerb und Annahme der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern, die den Reitclub und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Mitglieder verpflichten sich:

- Die Satzung des Vereins einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- Durch tatkräftige Mitarbeit, durch Arbeitsdienste (Arbeitsdienstregelung s. Anlage 2 der Satzung), die Vereinsbestrebungen zu unterstützen.
- bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich und fair die Richtlinien der FN und der zuständigen Landeskommission zu beachten.
- Die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten und zu befolgen. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere Tierquälereien, gelten als grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen und begründen den Ausschluss aus dem Verein.
- Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung einzuhalten. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregelungen (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen oder Teilnahmesperren geahndet werden.



2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- Gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- Seiner Beitragspflicht trotz Mahnungen länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliedsversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die jeweiligen Mitglieder des Reitclubs werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind in der Gebührenordnung des Reitclubs dokumentiert (Anlage 1 der Satzung). Für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge besteht eine Bringschuld. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge sind innerhalb des ersten Jahresquartals im Voraus zu zahlen, bei neu eintretenden Mitgliedern mit der Aufnahme in den Reitclub zur Zahlung fällig.

Bei Eintritt nach dem 2. Quartal in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag nur zur Hälfte fällig, die Aufnahmegebühr bleibt davon unberührt.

Beitragsrückstände können gerichtlich beigetrieben werden, wenn bis zur gesetzten Frist die Zahlung nicht einging.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung;
2. den Vorstand, bestehend aus:
 - a.) geschäftsführenden Vorstand.
 - b.) erweiterten Vorstand.



§ 7 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender),
- Kassenwart.

Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Reitclub wird jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- Vergnügungsausschuss

Wahlfähig sind nur aktive Mitglieder > 18 Jahre.

Aufgaben des Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand verfügt über die Mittel des Vereins.

Der 1. Vorsitzende oder ein von Ihm bestimmtes Vorstandsmitglied hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

Die Wahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgen in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist - wenn kein Widerspruch erfolgt - durch Zuzuf (offene Wahl) zulässig. Falls ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der ersten Hälfte seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Falls ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der zweiten Hälfte seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz bestellen. Bei unterjähriger Nachwahl ist die Amtszeit zeitlich begrenzt bis zur nächsten Vorstandswahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Ämter des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden ehrenamtlich geführt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Reitclubs. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor Ihrer Tätigkeit dem Grunde nach, in Abstimmung mit dem Kassenwart, genehmigt sein.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.



§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die nicht durch Gesetz oder dieser Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind insbesondere:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Jahresrechnung.
- 2) Entlastung des Vorstandes.
- 3) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes; Vorhaben; Veranstaltungen; etc.
- 4) Wahl des Vorstandes und bis zu drei Rechnungsprüfern.
- 5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträgen.
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

EINBERUFUNG – VORSITZ – DURCHFÜHRUNG:

- 1) Einmal im Jahr, im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen vier Wochen liegen.
- 3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4) Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 7) Jugendliche unter 16 Jahre haben kein Stimmrecht.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.



§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, bei Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder und Ehrenmitgliedern nach dem Stand des Einberufungstages.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung unter Angabe des Zweckes und Mitteilung des ergebnislosen Verlaufes der ersten Sitzung einberaumt. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist namentlich vorzunehmen und entsprechend zu protokollieren.

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird etwa vorhandenes Vermögen des Vereins an eine Tierschutzorganisation, zuvor durch den Vorstand im Wege der Beschlussfassung bestimmt, für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins verbleibt der 1.Vorsitzende oder sein Stellvertreter als Liquidator im Amt.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden, Verluste oder Unfälle, die auf dem Reiterhof Henninger durch Miet-, Privat- oder Drittpferde entstehen. Der Verein und dessen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) haften ferner nicht für Schäden, die gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung einzugehen. Es wird bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder des Vereins gegen Unfälle, die sie im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Sportbund abgeschlossenen Globalversicherung begrenzt versichert sind. Darüber hinaus wird dem(n) Reiter(innen) der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung oder mit der Tätigkeit des Reitclubs entstehen, ist Königstein/Ts.



§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geb.-Datum, Telefon- und Faxnummern, Emailadressen, u.a.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Landessportbund Hessen muss der Reitclub die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Funktion, u.a.) an den Verband weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am



Anlage 1

Gebührenordnung - Beitragsregelung

Aufnahmegebühr 100,- €

Die Aufnahmegebühr fällt für jede neue Mitgliedschaft einmalig an.

Aktive Mitglieder:

Durch Entrichtung der Mitgliedsbeiträge sind aktive Mitglieder berechtigt, die von dem Verein angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppel u.a.) uneingeschränkt kostenfrei zu nutzen!

Einzelbeitrag Erwachsene 90,- €

Familienbeitrag 130,- €

Kinder, Studenten (bis max. 27 Jahre – Nachweis erforderlich) 50,- €

Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit!

Passive Mitglieder:

Einzelbeitrag Erwachsene 45,- €

Familienbeitrag 65,- €

Kinder, Studenten (bis max. 27 Jahre – Nachweis erforderlich) 25,- €

Familien mit aktiven und passiven Mitgliedern zahlen den Familienbeitrag für aktive Mitglieder!

Nicht-Mitglieder

Nicht-Mitglieder des Vereins, welche die angemieteten Plätze/Einrichtungen (Longierhalle, Koppel u.a.) ebenfalls nutzen wollen, haben eine jährliche Nutzungsgebühr an den Verein zu richten. Diese Nutzungsgebühr fällt je Pferd an.

Nutzungsgebühr 180,- €

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am



Anlage 2

Arbeitsdienstregelung

Aktive Mitglieder:

Ein jedes Mitglied verpflichtet sich, durch seine tatkräftige Mitarbeit in Form von Arbeitsdienststunden die Vereinsbestrebungen zu unterstützen.

Ein jedes Mitglied ist verpflichtet im Jahr 8 Arbeitsdiensteinheiten zu leisten.

Für jede nicht geleistete Arbeitsdiensteinheit erlaubt sich der Reitclub eine Gebühr in Höhe von 10,- € in Rechnung zu stellen. Diese Gebühr dient zur Unterstützung des Vereins, als Entschädigung für den nicht geleisteten Arbeitseinsatz.

Die Abrechnung erfolgt nachträglich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres.

Arbeitsdiensteinheiten sind übertragbar, jedoch nur innerhalb der Familie/Partnerschaft, auch wenn dieses Familienmitglied kein Mitglied des Vereins ist.

Ausnahme: Kinder bis 14 Jahre. Sie sind eingeladen unseren Verein in Form der Arbeitsdiensteinheiten zu unterstützen und an den Arbeitsdiensteinheiten teilzunehmen. Natürlich nur bei Arbeiten, welche für die Kinder angemessen sind. Es besteht jedoch für sie keinerlei Verpflichtung!
Arbeitsdiensteinheiten die von Kindern geleistet werden, sind nicht übertragbar.

Bei krankheitsbedingten Einschränkungen (mehr als 6 Wochen) kann auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes beim Vorstand eine entsprechende Reduzierung der geforderten Arbeitsdiensteinheiten genehmigt werden.

Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder sind nicht verpflichtet Arbeitsdiensteinheiten zu leisten.

Sie sind jedoch eingeladen, den Verein zu unterstützen.

Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet Arbeitsdiensteinheiten zu leisten.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am